**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für den Ersatzneubau der Talbrücke Heubach im Zuge der A 45 in der Gemeinde Sinn und der Stadt Herborn**

**Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung**

Hessen Mobil -Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg- hat im Dezember 2016 beim Regierungspräsidium Gießen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das o. a. Bauvorhaben beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG).

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben lagen vom 09. Januar bis 08. Februar 2017 in den Kommunen Sinn und Herborn öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es bestand bis zum 22. Februar 2017 die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Nunmehr hat Hessen Mobil den ausgelegten Plan geändert. Anlass, Zweck und Art der Planänderung ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Die Änderungen wurden im Wesentlichen notwendig wegen

- der Änderung des Umfangs der Betroffenheit bei den schalltechnischen Untersuchungen für weitere neue Wohnhäuser oder solche mit vorliegender Baugenehmigungen an den Straßen: „Alte Ziegelei“, „Auf der Zeilheck“, „Zur Heide“, „Johann-Strauß-Straße“, „Haydnstraße“ und „Beethovenstraße“,

- der Forderung aus dem Anhörungsverfahren, die Ermittlung der Lärmvorsorge zu überarbeiten,

- der Untersuchung und dem Vergleich weiterer Varianten zum aktiven Lärmschutz für den Ortsteil Fleisbach.

Die 1. Planänderung bewirkt keine neue Betroffenheit bei der Grundstücksinanspruchnahme. Es werden daher keine weiteren Grundstücke für die Maßnahme in Anspruch genommen.

Die 1. Planänderung betrifft folgende Unterlagen der Planung:

* Unterlage 1 Erläuterungsbericht
* Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen, Blatt 1 und 2
* Unterlage 17.1 Erläuterungen zu den schalltechnischen Untersuchungen
* Unterlage 17.1 Erläuterungen zu den schalltechnischen Untersuchungen mit Berechnungsunterlagen und der Anlagen 1 und 2.

Eine Änderung der technischen Planung (Brückenbauwerk oder Anschlussbereiche) liegt nicht vor.

Die Änderungen in den Planunterlagen sind mit der Farbe „blau“ kenntlich gemacht.

Der Plan (1 Ordner mit Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

**24. Juli 2017 bis 23. August 2017 (einschließlich)**

in der Stadtverwaltung Herborn, Rathaus, Raum 107, 1. Obergeschoss, Hauptstr. 39, 35745 Herborn, während der Dienststunden

montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

dienstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf der Homepage der Anhörungsbehörde unter [https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen](https://rp-giessen.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum
**25. September 2017** beim Regierungspräsidium Gießen (Anhörungsbehörde), 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 1105, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder bei der Stadtverwaltung Herborn, Rathaus, Raum 107, 1. Obergeschoss, Hauptstr. 39, 35745 Herborn Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für eine fristgerechte Einwendung ist der Eingang bei der Behörde (Stadtverwaltung Herborn oder Regierungspräsidium Gießen) maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen; ebenso den vollständigen Namen und die Anschrift der Einwenderin/des Einwenders. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

1. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungs-verfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
	* dass die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Gießen und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ist,
	* dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
	* dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten (siehe Unterlage Nr. 17.1 Erläuterungen zu den schalltechnischen Untersuchungen) und
	* dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Hinweise

Die Unterlagen der ursprünglichen Planung (2 Ordner Zeichnungen und Erläuterungen) werden nachrichtlich auch zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Herborn, Rathaus, Zimmer Nr. 107, 1. Obergeschoss, Hauptstr. 39, 35745 Herborn während des Auslegungszeitraumes der Planänderungsunterlagen (24. Juli 2017 bis 23. August 2017) ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Unterlagen jedoch nicht Inhalt des Planänderungsverfahrens sind und daher Einwendungen hiergegen nicht erhoben werden können. In diesem Fall ist das Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen und die Einwendungsfristen abgelaufen.

Im jetzigen Verfahren sind deshalb lediglich Einwendungen gegen die vorgesehene
1. Planänderung möglich, die sich aus den Unterlagen des geänderten Plans (1 Ordner mit Zeichnungen und Erläuterungen) ergeben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die seinerzeit gegen die ursprüngliche Planung fristgemäß erhobenen Einwendungen ihre Gültigkeit behalten und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Az.: RPGI-33-66j0400/6-2016/13

Wird bekannt gemacht:

Der Magistrat der Stadt Herborn

*-Unterschrift-*